



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungsleistungen

### Art. 1

#### Zweck und Geltungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Beratungsleistungen des Schweizer Fleisch-Fachverbands SFF (nachfolgend SFF) für seine Kunden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

**1.2** Der Auftraggeber anerkennt mit Auftragserteilung die AGB des SFF. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen des SFF. Sie haben Vorrang vor allfälliger allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

**1.3** Der SFF behält sich das Recht vor, an diesen AGB jederzeit Änderungen vorzunehmen und die aktuelle Fassung auf [www.sff.ch](http://www.sff.ch) zu veröffentlichen. Die neue Version der AGB tritt durch Publikation auf der Internetseite des SFF in Kraft.

### Art. 2

#### Gegenstand, Zustandekommen sowie Umfang und Ausführung des Auftrags

**2.1** Soweit sich aus dem Kontext oder aus gesonderten schriftlichen Vereinbarungen nicht eindeutig etwas Gegenteiliges ergibt, handelt es sich bei den Vertragsbeziehungen zwischen dem SFF und seinen Kunden um Auftragsverhältnisse im Sinne des schweizerischen Obligationenrechtes, wobei der Kunde der Auftraggeber und der SFF der Auftragnehmer ist.

**2.2** Betreffend Inhalt, Umfang und Ausführung der zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag massgebend. Der Auftrag ist grundsätzlich separat und schriftlich zu vereinbaren. Gegenstand des Vertrages sind die im Einzelfall vereinbarten und vom SFF auszuführenden Tätigkeiten und nicht die Garantie für den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen. Aus diesem Grunde kann der SFF ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse auch keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände abgeben. Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart sind. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars.

**2.3** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

**2.4** Von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen der Geschäftsbeziehung zwischen dem SFF und einem Kunden gelten nur dann, wenn solche abweichende Regelungen in Schriftform zwischen dem SFF und einem Kunden vereinbart worden sind.

**2.5** Der SFF ist berechtigt, Mitarbeiter, sachverständige externe Berater, Unternehmen und Institutionen zur Ausführung des Auftrags beizuziehen, die im Auftrag und für Rechnung des SFF tätig sind.

### Art. 3

#### Mitwirkung der Kunden

Kunden haben dem SFF ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle Informationen, Unterlagen oder Proben, die für eine ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen erforderlich sind, zukommen zu lassen. Der SFF darf davon ausgehen, dass die überlassenen Unterlagen oder Proben und erteilten Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind. Eine Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Dokumenten, Proben, Informationen und Zahlen des Kunden obliegt dem SFF nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

### Art. 4

#### Informationsaustausch

**4.1** Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Desweiteren ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen auf gerichtliche oder behördliche Verfügung hin von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen. Die

Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht bereits vor Vertragsabschluss und besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert den SFF nicht zur Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Kunden unter Wahrung der Verschwiegenheit.

**4.2** Die Parteien können sich für ihre Kommunikation im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses elektronischer Medien bedienen. Bei der elektronischen Übermittlung können Daten aufgefangen, vernichtet, manipuliert oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden sowie aus anderen Gründen verloren gehen und verspätet oder unvollständig ankommen. Jede Partei hat daher in eigener Verantwortung angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung einer fehlerfreien Übermittlung respektive Entgegennahme sowie die Erkennung von inhaltlich oder technisch mangelhaften Elementen zu treffen.

**4.3** Der SFF kann die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Kunden, EDV-technisch verarbeiten respektive durch Dritte verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Personen zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen. Der SFF stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen. Dabei sind die Anforderungen des Datenschutzes durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen stets zu erfüllen.

#### **Art. 5**

##### **Schutz- und Nutzungsrechte**

Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter und Lizenzrechte an den vom SFF im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Knowhow stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen dem SFF und dem Kunden ausschliesslich dem SFF zu. Der SFF räumt dem Kunden jeweils ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch auf Dauer an den ihm überlassenen Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen, einschliesslich des jeweils zugehörigen Knowhows, ein. Die Weitergabe von Unterlagen, Produkten und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des SFF zulässig. Der Kunde unterlässt es, die ihm vom SFF überlassenen Unterlagen abzuändern. Gleiches gilt für Produkte

und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Kunden besteht. Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet.

#### **Art. 6**

##### **Zustellungen seitens SFF**

Zustellungen des SFF gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Auftraggeber bekanntgegebene Adresse abgesandt bzw. gemäss seinen Weisungen zu seiner Verfügung gehalten worden sind.

#### **Art. 7**

##### **Honorar, Auslagen, Zahlungsbedingungen**

**7.1** Das Honorar wird auftragspezifisch individuell vereinbart. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfanges der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich.

**7.2** Der SFF kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen sowie einzelne oder regelmässige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Im Falle der Anforderung eines Vorschusses oder der Stellung einer Zwischenrechnung kann sie die Erbringung weiterer Tätigkeiten von der vollständigen Zahlung der geltend gemachten Beträge abhängig machen.

**7.3** Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind innerhalb von 30 Tagen auf das vom SFF angegebene Konto zu zahlen. Bei Zahlungsverzug fallen beim Kunden zusätzliche Mahngebühren an. Bei Inkassomassnahmen wird eine Inkassogebühr von CHF 300.00 erhoben.

**7.4** Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach, befindet er sich im Verzug. In diesem Fall behält sich der SFF vor, sämtliche Dienstleistungen einzustellen.

**7.5** Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis, ist der SFF von der Schweigepflicht und vom Berufsgeheimnis befreit.

#### **Art. 8**

##### **Beanstandungen, Haftung und höhere Gewalt**

**8.1** Beanstandungen aus dem Auftrag sind umgehend zu rügen. Dem SFF ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

**8.2** Der SFF haftet dem Auftraggeber gegenüber nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber, der daraus eine Forderung ableiten möchte, hat diese nachzuweisen.

**8.3** Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für alle vom SFF vertragskonform beigezogene Personen.

**8.4** Im Falle von beigezogenen Personen beschränkt sich die Haftung des SFF auf die gehörige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Dritten.

**8.5** Ist das Verhalten des Kunden mitverantwortlich für den entstandenen Schaden, so ist der SFF von einer Haftung befreit. Als mitverantwortliches Verhalten gelten insbesondere unvollständige, widersprüchliche, verspätete sowie nicht weitergegebene Informationen, Unterlagen und Proben.

**8.6** Der E-Mail-Verkehr von und mit dem SFF erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. Der SFF lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Auftraggeber infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.

**8.7** Die in Ziffer 8.4 und 8.6 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten im Übrigen auch für die Auswahl von EDV-Programmen und -Anwendungen (wie zum Beispiel Cloud-Lösungen), mit welchen der SFF arbeitet.

**8.8** Im Schadenfall ist die Haftung des SFF auf die Höhe des dreifachen bezahlten Jahreshonorars begrenzt. Dies gilt auch für den Fall der Substitution.

**8.9** Bei höherer Gewalt ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt daure mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu widerrufen bzw. zu kündigen.

#### **Art. 9 Beendigung des Auftrags**

**9.1** Der Auftrag endet durch Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistung(en), durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung gemäss Ziffer 9.2.

#### **Schweizer Fleisch-Fachverband SFF**

Ringstrasse 12 · CH-8600 Dübendorf · +41 58 521 53 00 · info@sff.ch · www.sff.ch

**9.2** Der Vertrag kann, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums ordentlich gekündigt werden. Im Fall der ordentlichen Kündigung des Vertrages hat der Kunde die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze zuzüglich der angefallenen Auslagen zu bezahlen. Zudem ist der SFF vom Kunden völlig schadlos zu halten. Erfolgt die ordentliche Kündigung zur Unzeit, ist die kündigende Partei verpflichtet, der anderen Partei den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, gegebenenfalls zusätzlich zum Honoraranspruch auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze zuzüglich der angefallenen Auslagen. Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens einer Partei, hat diese der kündigenden Partei den ihr infolge der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen, gegebenenfalls zusätzlich zum Honoraranspruch auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze zuzüglich der angefallenen Auslagen.

**9.3** Der SFF kann den Vertrag nach schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

**9.4** Handelt es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person, so erlischt der Auftrag im Falle ihres Todes, der Verschollenerklärung oder ihrer Handlungsunfähigkeit nicht. Fällt der Auftraggeber in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach dessen Widerruf bzw. Kündigung durch den SFF oder die zuständigen Behörden.

#### **Art. 10 Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

Vorbehältlich längerer gesetzlicher Fristen hat der SFF die Unterlagen 10 Jahre nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf dieses Zeitraumes, wenn der SFF den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.

#### **Art. 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**11.1** Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

**11.2** Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Uster.

**Art. 12**

**Gültigkeitsvorbehalt**

Sollte eine der vorliegenden Klauseln ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

SFF

November 2024